

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich Kommunales und Recht
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

**Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;
Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2016**

1. Angaben zum Zuweisungsempfänger:

Verbandsgemeinde Ortsgemeinde

Name: Malborn (Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf)

Anschrift: Saarstraße 7, 54424 Thalfang

Vertrag vom: 19.12.2013

Beitritt zum: 01.01.2013

Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):	312.823 €
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2):	5.440 €
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2):	16.321 €
Konsolidierungsergebnis (Mindestnettотilgung, § 2 Abs. 3):	13.057 €

2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP:

(Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest-Netto-tilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.2015	273.653 €	169.810 €	13.057 €	0 €
Nachweisjahr 31.12.2016	260.596 €	354.099 €	13.057 €	0 €

3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigefügt:

Konsolidierungspfad gem. Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP ja nein

Weitere Anlagen (z.B. Nachweis/Begründung bei Nichterreichen der Mindestnettотilgung) ja nein

4. Zahlenmäßiger Nachweis:

Basieren die vorgenannten Ist-Zahlen auf dem festgestellten Jahresabschluss für das maßgebende Haushaltsjahr? ja nein

5. Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht worden ist,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Veränderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Malborn, 28.11.2017

(Ort, Datum)



(Unterschrift des Ortsbürgermeisters bei Ortsgemeinden bzw.
Bürgermeisters bei verbandsfreien Gemeinden/Verbandsgemeinden)



Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!

6. Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde:

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich

<input type="checkbox"/>	keine Beanstandungen	<input type="checkbox"/>	die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen
--------------------------	----------------------	--------------------------	---

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist

<input type="checkbox"/>	nichts weiteres zu veranlassen	<input type="checkbox"/>	folgendes zu veranlassen
--------------------------	--------------------------------	--------------------------	--------------------------

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 10 - Kommunales und Recht

54516 Wittlich,

(Unterschrift)

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	312.823	312.823	299.766	286.709	273.633	260.596	247.539	234.482	221.425	208.368	195.312	182.255	169.198	156.141	143.084	130.028
Ist-Größe	312.823	382.473	224.256	124.411	169.810	354.099										

Konsolidierungspfad der Gemeinde Malborn im KEF-RP, 2013 bis 2026, in Euro (ohne Nachholung 2012)

Ist-Größe im KEF-RP Zielgröße im KEF-RP



**Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;
Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2016
Ortsgemeinde Malborn**

Begründung der Nichterreichung der Mindestnettottilgung in Höhe von 13.057 €

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Konsolidierungsvertrages verpflichtet sich die teilnehmende Kommune, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v.H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Dementsprechend hat die Ortsgemeinde Malborn die bestehenden Liquiditätskredite um mindestens 13.057 € jährlich zu verringern. Ausweislich des vorläufigen Jahresergebnisses 2016 konnte eine Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde tatsächlich nicht realisiert werden.

Insofern muss die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Konsolidierungsvertrages in Anspruch genommen werden. Demnach müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden, wenn die Mindest-Nettottilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann.

Die um den Saldo der vorfinanzierten Investitionsauszahlungen bereinigten Liquiditätskredite (einschließlich der fiktiven Korrekturen aufgrund der FAQ's 9.5.03 und 9.5.07) der Ortsgemeinde Malborn erhöhen sich um 184.589 € (siehe Darstellung des Konsolidierungspfades).

Die ursprünglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen konnten betragsmäßig vollumfänglich erfüllt werden.

Die Mindestnettottilgung in Höhe von 13.057 € konnte, auch bei voller Erfüllung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2016 nicht realisiert werden, da trotz einer strengen Haushaltsdisziplin ein Finanzmittelüberschuss in dieser Höhe nicht erreicht werden konnte.

Mitursächlich hierfür ist das Missverhältnis zwischen originären Erträgen der Ortsgemeinde und Aufwendungen für Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung sowie die hohe Umlagebelastung der Ortsgemeinde durch Verbandsgemeindeumlage und Kreisumlage. Selbst bei einer vollständigen Reduzierung der derzeit in minimalem Umfang wahrgenommenen freiwilligen Aufgaben der Selbstverwaltung kann ein Haushaltssausgleich im Finanzhaushalt und damit eine Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde tatsächlich nicht erfolgen.

Ferner besteht bei den gemeindlichen Liegenschaften ein erheblicher Sanierungsstau, der ab dem Haushaltsjahr 2015 kontinuierlich verringert wird.

Kurzfristig realisierbare Konsolidierungspotentiale wurden in einem angemessenen Rahmen seitens der Ortsgemeinde umgesetzt, sodass die Begründung neuer Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde wenigstens im möglichen Umfang verringert wurde.

Anlage zum Konsolidierungsnachweis**Berechnung der Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze****1. Erhöhung des Hebesatzes der GSt A von 350 % auf 372 %:**

Aufkommen 2016 insgesamt laut Jahresrechnung:	13.590,65
Grundzahl (Aufkommen / Hebesatz 2016 = 372%)	3.653,40
Grundzahl x Differenz von 350% zu 372% = IST-Betrag	803,75

2. Erhöhung des Hebesatzes der GSt B von 320 % auf 342%:

Aufkommen 2016 insgesamt laut Jahresrechnung:	119.812,23
Grundzahl (Aufkommen/Hebesatz 2016 = 365%)	32.825,27
Grundzahl x Differenz von 338 % zu 320 %	5.908,55
Umlagebelastung 2016 = 81,60; 18,40 % vom Mehrbetrag	1.087,17
zusätzlich Grundzahl x Differenz von 338 % zu 342 %	1.313,01
Ist-Betrag 2016	2.400,18